



Antwort zur Anfrage Nr. 1216/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend
Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte II

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Berichtet die Stadtverwaltung von nun an nach § 90 (2) GemO über alle mittelbaren Beteiligungen?

Der ADD wurde mitgeteilt, dass ab dem Beteiligungsbericht 2025 eine schrittweise Anpassung des Umfangs der Berichterstattung erfolgt.

2. Bei welchen Beteiligungsberichten wurden die Vorgaben des § 90 (2) S. 1 GemO insbesondere hinsichtlich der Darstellung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz, nicht beachtet?

Die ADD hat hierzu keine Feststellung getroffen. Auch wurden bisher weder von der ADD noch vom Landesrechnungshof Einwendungen wegen Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte geltend gemacht.

Wie den öffentlich zugänglichen Beteiligungsberichten zu entnehmen ist, wurde der Beteiligungsumfang bei den mittel- und unmittelbaren Beteiligungen in den graphischen Darstellungen der Beteiligungsstrukturen der Gesellschaften regelmäßig angepasst, so dass Informationen über die Beteiligungsverhältnisse mittelbarer Beteiligungen vorhanden sind.

3. Welche Beteiligungsberichte werden unter Beachtung der Vorgaben des § 90 (2) S. 1 GemO, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Mainz, überarbeitet?

s. Antworten zu Nr. 1 und Nr. 2

Mainz, 22. August 2025

gez.

Günter Beck
Bürgermeister